

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Az.: 7.67.11.03.06-23 IV**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Es ist eine Erweiterung der Abbaufäche um 7,2 ha im bereits genehmigten Bodenabbau in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Westerholte geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Es sind keine schutzwürdigen Böden am Standort vorhanden. Die temporär zerstörten Bodenfunktionen werden durch die Rekultivierung wiederhergestellt. Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert mit den bestehenden regionalplanerischen vorrangigen Zielvorgaben „Trinkwassergewinnung und ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Durch Vermeidungsmaßnahmen wie Verzicht auf besonders immissionsträchtige Betriebsabläufe und Einschränkung der Betriebszeiten sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unerheblich. Durch den beantragten Bodenabbau wird die Überdeckung des Grundwasserleiters reduziert. Trotz einer verbleibenden Restüberdeckung des Grundwassers besteht eine hohe Sensibilität des Grundwasserleiters. Das Vorhaben stellt die Erweiterung einer bereits vorhandenen Abbaufäche dar und orientiert sich in Umfang und Maß am Bestand. Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen liegen bereits Erkenntnisse aus dem laufenden Abbau und der damit einhergehenden Grundwasserbeobachtung vor. Die Anforderungen der GeoFakten an Trockenabbauten im Einzugsgebiet von Trinkwasserbrunnen werden gemäß den Angaben der Antragstellerin auch bei der Erweiterung eingehalten, sodass insbesondere aufgrund der eher geringen Flächengröße sowie der Einhaltung der fachlichen Anforderungen davon ausgegangen werden kann, dass relevante Auswirkungen auf das Grundwasser bei überschlüssiger Betrachtung nicht zu erwarten sind. Dadurch ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Durch das Vorhaben erfolgt eine Veränderung der Biozönose. Jedoch werden lokale Arten nicht beeinträchtigt. Die ökologischen Funktionen bleiben bestehen. Es werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie Einhaltung von Zeitfenstern, Förderung von Lebensräumen für Amphibien und Naturraumtypische Rekultivierung umgesetzt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich. Der Bodenabbau wirkt sich auf das Landschaftsbild aus. Der geplante Bodenabbau ist räumlich und zeitlich begrenzt. Die visuelle Wahrnehmung wird nur temporär verändert. Die Landschaft wird anschließend naturraumtypisch wiederhergestellt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzziele bzw. die besondere Empfindlichkeit des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ sind nicht zu erwarten. Insgesamt ist die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft unerheblich. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Zwischen den genannten Schutzgütern bestehen intensive Wechselwirkungen. Auf verschiedenen Bodenarten entwickeln sich unter Einfluss von abiotischen Standortfaktoren wie Wasserhaushalt und Klima verschiedene Bodentypen, die die Grundlage der Besiedlung durch Tiere und Pflanzen darstellen. Die naturraumtypische Entwicklung formt den Landschaftsraum und das Landschaftsbild. Erholungsfunktionen sind von der Ausprägung des Landschaftsbildes abhängig. Ziel der Rekultivierung ist eine naturraumtypische Wiederherstellung des Naturhaushaltes und der Landschaft, so dass durch den Abbau keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Hierfür können in der Planung geeignete

Maßnahmen entwickelt werden, so dass sich Natur und Landschaft langfristig entwickeln können und die auch für die weiteren Schutzgüter positive Auswirkungen haben. Durch aufgestellte Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie durch die Aufstellung eines Rekultivierungs- und Entwicklungskonzept mit Gestaltungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sollen keine langfristigen negativen Beeinträchtigungen entstehen und der Eingriff durch den Abbau kompensiert werden. Die teils ehemaligen Ackerflächen sollen nach Ausbeutung zu einem großen Teil aufgeforstet oder der Sukzession überlassen, lediglich eine Teilfläche soll in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Durch die Anlage eines Infopunktes am Rande des nördlich der Abbaustätte gelegenen Hase-Hunte-Else Weg mit Verbindung zum Hünenweg (Friesenweg) soll auf die Geologie des Naturraums und gleichermaßen über die Verwendung von Kiesen und Sanden in der Industrie, dem Bodenabbau, die Weiterverarbeitung, die Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie die Rekultivierung und Entwicklung hingewiesen werden. Aufgrund der zeitlichen Befristungen und der Lage im Raum, liegen keine nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen vor. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie weitere Gestaltungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert, so dass keine anhaltenden negativen Umweltauswirkungen bestehen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 21.06.2021

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. T. Richter